

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 wird auf Beschluss Nr. 079/19 der Stadtvertreterversammlung vom 16.12.2019 nachfolgend aufgeführte Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **Eikboomstraße**

Gemarkung Bad Doberan, Flur 10, Flurstück 544/38

**Lage der Verkehrsfläche:** abzweigend von der Eikboomstraße in westliche Richtung, gegenüber Haus-Nummern 12 und 14, zur Erschließung der rückwärtigen Flurstücke.

### **Festsetzung der Widmung:**

<u>I. Klassifizierung:</u>	Die genannte Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 3a) StrWG-MV.
<u>II. Funktion:</u>	Anliegerstraße
<u>III. Träger der Straßenbaulast:</u>	Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Doberan.
<u>IV. Widmungsbeschränkungen:</u>	keine

### **Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Doberan, Severinstraße 6 Widerspruch eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist beim Amt für Stadtentwicklung Bad Doberan eingegangen ist.

Bad Doberan, 17.12.2019

Stadt Bad Doberan als Straßenbaulastträger

Jochen Arenz  
Bürgermeister

Siegel